

# Niederschrift über die Sitzung Nr. 17

des Gemeinderates am 30.07.2015 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

## 1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	nein	Urlaub
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

### TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

#### Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

**TOP 5.6: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Anbau, Gemarkung Haiming, Mühlbachweg 4 – Information über das Genehmigungsverfahren**

Mit 14:0 Stimmen.

#### Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Mit 14:0 Stimmen.

### TOP 2: Berichte

#### TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Nach der Mitteilung der Ergebnisse des Energiegipfels hatte ich bezüglich der Aussage, es sollen die Voraussetzungen für zwei Gaskraftwerke als Reservekraftwerke geschaffen werden, mit der OMV Kontakt aufgenommen. Am 7.7.2015 teilte mir Herr Dr. Wagner in einem Telefongespräch mit, dass die OMV diese Entscheidung als positives Signal wertet,

aber vor einer Entscheidung über den Bau des Gaskraftwerkes zunächst die Rahmenbedingungen abgewartet werden müssen. Hier sei noch zu viel unklar, um überhaupt bewerten zu können, ob ein solches Reservekraftwerk für die OMV Sinn macht. Man stehe aber weiter zu der immer erklärten Absicht, für das Chemiedreieck eine verlässliche Stromversorgung zu sichern. In diesem Zusammenhang wies ich darauf hin, dass unter der Prämisse „Reservekraftwerk“ aus unserer Sicht auch zu überlegen ist, ob sich nicht bezüglich der Anschlussleitung neue Alternativen eröffnen.

- Am 6.7.2015 begannen mit Einrichtung der Baustelle und den Aussteckarbeiten für die künftige Straße „Am Zehentweg“ die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Haiming-West. Für das Baugebiet Mühlenfeld zeichnet sich die Umsetzung der Erschließung noch nicht ab, da die Gemeinde weiterhin nicht die dafür notwendigen Flächen erwerben konnte. Der erste Bauantrag im Baugebiet Erlenstraße – ein Gebäude mit vier Eigentumswohnungen – ist aber bereits eingegangen.
- Bei den Haiminger Feldgeschworenen gibt es personelle Veränderungen: Josef Altmannshofer und Ignaz Heindlmaier scheiden aus Alters- und Gesundheitsgründen aus. Als Nachfolger haben die Feldgeschworenen Leonhard Eder und Ludwig Fastenmeier gewählt. Ihre Vereidigung erfolgt in der Sitzung vom 30.7.2015. Gewählt wurde auch ein Obmann: Franz Osl übernimmt dieses Amt, sein Stellvertreter ist Stefan Forstpointner. Insgesamt gibt es in der Gemeinde acht Feldgeschworene.  
Am 21.7.2015 erhielt Max Altmannshofer eine Ehrenurkunde des Finanzministers für 40 Jahre Tätigkeit als Feldgeschworener.
- Beim Kindertagenausschuss am 15.7.2015 teilten uns Christa Pittner und Leiterin Martina Stampfl erfreuliche Zahlen mit: Der Jahresabschluss für den Zeitraum 1.9.2013 bis 31.12.2014 weist zwar ein Defizit von 3.938 EUR aus, dies ist aber weitaus geringer, als erwartet wurde. Denn erstmals ist das neue Gebäude der Kinderkrippe voll in der Bilanz enthalten und dadurch sind allein bei Reinigung und Heizung deutliche Kostensteigerungen erwartet worden. Gemäß des vertraglichen Kostenanteils von 70% hat die Gemeinde 2.757 EUR zum Ausgleich des Defizits zu bezahlen.  
Ab 1.9.2015 werden 62 Kinder den Kindergarten und 13 Kinder die Krippe besuchen. In der Krippe steigt dann die Zahl an bis auf 20, dabei teilen sich 2 Kinder einen Platz. Da der Kindergarten 80 genehmigte Plätze hat, können in den jetzt drei Gruppen noch weitere Kinder aufgenommen werden, was hinsichtlich der in Niedergottsau erwarteten Asylbewerber nicht unwichtig ist.  
Personell gibt es zwei Veränderungen: Neu ab 1.9. sind eine Vorpraktikantin und erstmals wieder eine Berufspraktikantin mit 30 Wochenstunden.
- Am 23.7.2015 teilte Frau Matner mit, dass sie sich aus familiären Gründen für die Grundschule Hartkirchen bei Pocking beworben hat und dort im kommenden Schuljahr die Leitung übernimmt. Sie wird deswegen nach zwei Jahren die Schule Haiming verlassen; ob noch rechtzeitig bis zum 15.9.2015 eine neue Schulleitung gefunden wird, ist offen.
- Bei einer Heimatkonferenz mit Minister Söder am 27.7.2015 in Altötting kamen zahlreiche, die Kommunen betreffende Fragen zur Sprache. Für uns von Bedeutung sind die zuverlässige Ausstattung des Breitbandförderprogrammes mit Finanzmitteln und eine Initiative für ein WLAN-Programm: In jeder Kommune sollte es 2 – 3 Hot-Spots geben. Bei der Straßenausbaubeitragssatzung wird es eine Änderung geben, um übermäßige Belastungen der Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden, abgeschafft wird diese notwendige Einnahmequelle für Infrastrukturmaßnahmen nicht. Von Vorteil könnte für unsere Gemeinde auch eine Änderung des LEP sein: Besonders für die Ausweisung von Gewerbegebieten soll das strenge Anbindegebot gelockert werden. In der Diskussion ein

wichtiges Thema war Asyl: Zur Stärkung der wirklich asylberechtigten Flüchtlingen soll eine schnellstmögliche Entscheidung und Rückführung für Asylsuchende aus den Balkanländern eingeführt werden.

- Auf großes Interesse stieß der Informationsabend der Gemeinde zu Asyl und Asylbewerber, rund 200 Bürgerinnen und Bürger kamen ins Gasthaus Mayrhofer. Christian Sparck vom Landratsamt sowie Bastian Höcketstaller und Peter Bretz vom BRK und Max Gschwendtner vom Helferkreis Marktl informierten über alle Themenbereiche Asyl und die Lebenssituation der Asylbewerber und beantworteten die zahlreichen Fragen. Wenn es auch kritische Nachfragen und Anmerkungen zur Asylpolitik gab, blieb die Diskussion sehr sachlich. Spürbar waren der Wille zur offenen Aufnahme der 14 Menschen, die nach Niedergottsau kommen werden und die Bereitschaft zur tatkräftigen Hilfe. Für einen Unterstützerkreis, der jetzt von Markus Niedermeier, Karl Unterhitzenberger, Irene Zauner und Andrea Herkner koordiniert wird, haben sich bereits an diesem Abend 14 Personen gemeldet. Das erste Treffen des Unterstützerkreises wird am 24.8.2015 sein.
- **Abstellung Mühlbach:**  
Am 24.08.2015 wird zur Verlegung von Fernwärmeleitungen der Mühlbach beim Wehr Fleischer abgestellt. Voraussichtlich am Dienstag und am Mittwoch, den 25. und 26. August werden von der Fa. Hofer GbR die Fernwärmeleitungen zur Sporthalle und zu einem privaten Anwesen verlegt. Dabei sind zwei Querungen des Haiminger Mühlbaches notwendig. Die Gemeinde nutzt diese Gelegenheit, um zeitgleich die notwendigen jährlichen Bachräumarbeiten am Mühlbach im Ortsbereich ab Überlaufschwelle (Fleischer) bis Sägewerk Rauschecker durchzuführen.
- Folgende Straßensperrungen gibt es in der nächsten Zeit: Schloßstraße (Wasserzweckverband), Niedergottsau (WZV Schiebertainstausch), Zehentweg (KommU Kanalverlegung)

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Der Haushalt 2015 entwickelt sich positiv. Derzeit sind erhebliche Gewerbesteuerermehreinnahmen vorhanden. Allerdings werden noch Rückzahlungsveranlagungen erwartet.

## **TOP 2.2: Berichte aus den Arbeitskreisen**

Am 8.7.2015 traf sich der AK Leben im Niedergern zu seinem jährlichen Treffen. Wie bereits Vergangenes war der Austausch über besonders erfreuliche oder auch belastende Ereignisse wertvoll und informativ – auf diese Weise entstehen wichtige Querverbindungen zwischen gemeindlichen Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und auch einzelnen Personen. Erstmals mit dabei war Helga Eder, die von ihren Erfahrungen in der Sterbebegleitung erzählte.

An diesem Tag hatten wir auch die Mitteilung erhalten, dass ab September Asylbewerber nach Niedergottsau kommen werden – deswegen war im zweiten Teil des Abends das Thema Asyl dran und es wurde gleich besprochen, wie die Information gut gelingen kann und dass die Gründung eines Helferkreises sehr wichtig ist. Ein Treffen dieses AK wird es bestimmt wieder geben.

## **TOP 2.3: Bericht aus dem KommU**

Die Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebiets Haiming-West haben am 06.07.2015 begonnen. Der Kanal ist schon zu einem großen Teil verlegt. Demnächst erfolgt eine Vollsperrung

des Zehentweges zwischen der Kreisstraße und Fahnbach, weil auch dort der Kanal verlegt wird. Die Arbeiten verlaufen plangemäß.

### **TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2015**

Zu TOP 6 (Energienutzungsplan): Vom LRA ist noch nichts gekommen.

Zu TOP 8 (Ortsbegehung Niedergottsau): Die Veranstaltung war sehr gelungen.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift wird genehmigt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

### **TOP 4: Bauleitplanung**

#### **TOP 4.1: Zweite Änderung des BPL Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ mit paralleler FNP-Änderung: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

In der Sitzung werden die Stellungnahmen mit Bedenken und Einwänden zum Parallelverfahren beschlussmäßig behandelt. Die Abwägungen des Planungsbüros COPLAN wurden für den Gemeinderat im Ratsinfo eingestellt.

Bei einem Gespräch bei Bayernets in München am 30.07.2015 wurde nun mit den beiden Firmen Bayernets und VIB und der Gemeinde geklärt, wie der Ausgleich für den zu rodenden Bannwald erfolgt. Beide Vorhabenträger müssten vor Baubeginn roden. Bayernets würde an gleicher Stelle wieder aufforsten, VIB plant den Bannwald-Ersatz an anderer Stelle. Diese verfahrensrechtliche Fragestellung muss mit der Regierung von Oberbayern und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Altötting geklärt werden, da es wenig Sinn macht, dass zunächst Bayernets rodet und wieder aufforstet und später die VIB wieder rodet. Die Verfahren sind aber so komplex, dass es am besten wäre, wenn der Planfeststellungsbeschluss vorliegt und dann das Bauleitplanverfahren weitergeführt wird. Da der Planfeststellungsbeschluss ca. im Januar 2016 kommen soll, werden für das Bauleitplanverfahren zumindest weitere Schritte gegangen, damit die Zeit nicht verloren geht.

#### **Behandlung der Stellungnahmen Flächennutzungsplan:**

##### Träger öffentlicher Belange:

##### **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

Hr. Stemmer zum Schreiben vom 08.05.2015:

- „...Abwasserentsorgung:
  - Schmutzwasser ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (§55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanäle und der Kläranlage ist eigenverantwortlich zu prüfen.
  - Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Angaben über die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers. Wir gehen davon aus, dass Niederschlagswasser versickert werden soll. Für jede Einleitung kann eigenverantwortlich geprüft werden, ob eine genehmigungsfreie Versickerung vorliegt. Die Rechtsgrundlagen dazu sind: Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i. V. mit §46 WHG und die technische Regel TRENGW dazu. Verkehrsflächen sollen über Oberboden versickert werden. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik ist zu prüfen...“
- „...Wasserversorgung:

- Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Inn-Salzach-Gruppe sicherzustellen. Der Versorgungsträger ist zum Vorhaben zu hören. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsanlagen hinsichtlich Menge und Qualität ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.
- Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt....“
- „...Oberflächengewässer und Grundwasser:
  - Oberflächengewässer befinden sich nicht im Planungsbereich. Flussaufsichtliche Belange sind nicht berührt.
  - Der Planungsbereich ist gemäß den Daten aus dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ weder bei einem hundertjährigen Hochwasser HQ 100 noch bei Extremereignissen (HQ extrem) von Überflutung betroffen. Bei Starkregenereignissen ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass es zu Überschwemmungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser kommen kann. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen
  - Über Grundwasserstände liegen uns keine weiteren Erkenntnisse vor. Diese sind eigenverantwortlich zu ermitteln...“
- „...Altlasten und altlastenverdächtige Flächen:
  - Wir empfehlen, den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. bei der dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen
  - Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden.
  - Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.
  - Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden.
  - Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.
  - PFOA-Belastungen: Die geplante Maßnahme liegt im Bereich mit potentieller PFOA – Belastung insbesondere im Oberboden. Angaben dazu sind in den Unterlagen nicht enthalten. Wir empfehlen, die Belastung entsprechend der „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC – Verunreinigungen in Wasser und Boden“ (Stand. Januar 2015) des Landesamtes für Umwelt untersuchen und bewerten zu lassen...“
- „...das Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht und Sachgebiet Baurecht sowie das Gesundheitsamt am Landratsamt haben jeweils per Email einen Abdruck des Schreibens erhalten...“

### **Beschluss:**

- Zu Punkt 1 Der Einwand wird im Rahmen des Bebauungsplanes abgehandelt.
- Zu Punkt 2 Der Einwand wird im Rahmen des Bebauungsplanes abgehandelt.
- Zu Punkt 3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 4 Kein Einwand
- Zu Punkt 5 Kein Einwand
- Zu Punkt 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Anfrage wird an das Landratsamt gerichtet.
- Zu Punkt 9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 10 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 11 Der Einwand wird im Rahmen des Bebauungsplanes abgehandelt.
- Zu Punkt 12 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 13 Der Einwand wird im Rahmen des Bebauungsplanes abgehandelt.

Zu Punkt 14 Kein Einwand

**Mit 14:0 Stimmen.**

### **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH**

zum Schreiben vom 07.05.2015:

- „... wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht...“
- „...im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens...“
- „...eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant...“

Zu Punkt 1 Kein Einwand

Zu Punkt 2 Kein Einwand

Zu Punkt 3 Kein Einwand

### **Kein Beschluss.**

### **Regierung von Oberbayern**

Fr. Scherer zum Schreiben vom 13.05.2015:

- „...Energieversorgung: Gashochdruckleitung Burghausen – Finsing:
  - Im Norden des Planungsbereichs verläuft die geplante Gashochdruckleitung MONACO I der Firma bayernets GmbH von Burghausen nach Finsing. Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat 2010/2011 ein Raumordnungsverfahren zu diesem Vorhaben durchgeführt. Dieses wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 23.03.2011 für den im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung betroffenen Bereich positiv mit Maßgaben abgeschlossen. Gem. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die geplante Erweiterung um Loadinghouses und eine Umfahrt um die Gebäude in Richtung Norden ist nur dann mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen, sofern sichergestellt werden kann, dass der Bau der geplanten Erdgasleitung auf der vorgesehenen Trasse ohne Einschränkungen erfolgen kann.
  - Gegenwärtig führt die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde das entsprechende Planfeststellungsverfahren für die geplante Gashochdruckleitung durch. Das Anhörungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Das Planfeststellungsverfahren wird seitens des Sachgebiets 21 vorbehaltlich etwaiger Änderungsanträge der Vorhabenträgerin unverändert weiter geführt. Bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wird zu berücksichtigen sein, dass die Gemeinde Haiming in diesem Verfahren keine Einwendung erhoben hat, insbesondere wurde keine Beeinträchtigung gemeindlicher Planungen vorgebracht. Ungeachtet dessen werden die gemeindlichen Planungen Teil der Abwägungsentscheidung.
  - Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit dem Beginn der Auslegung der Pläne eine Veränderungssperre gem. § 44a EnWG besteht. Die Sperrwirkung der Veränderungssperre wirkt nicht nur gegenüber dem Eigentümer, sondern auch gegenüber einem Bebauungsplan, der der Veränderungssperre widersprechende Bauvorhaben ermöglicht (vgl. Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar zum EnWG, RdNr. 12 zu § 44a EnWG). Ob das Bauvorhaben den Zielen der Veränderungssperre tatsächlich entgegensteht, muss im Einzelnen noch geprüft werden. Die Angaben in den vorliegenden Erläuterungen und Plänen sind hierzu zu ungenau...“
- „...Natur und Landschaft/ Forstwirtschaft:
  - Der Planungsbereich liegt gem. Regionalplan Südostbayern (RP 18) B I 3.1.4 (Z) im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 42 „Daxenthaler Forst“. Hierzu kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern (RP 18 B I 3.1 (Z)).
  - Der nördliche, noch unbebaute Bereich ist Teil des Bannwalds „Altöttinger-, Alzgerner-, Daxenthaler-, Holzfelder Frost u. Garching Hart“. Laut LEP 5.4.2 (G) sollen große zusammenhängende

Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt werden. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen soll zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz geschaffen werden (vgl. RP 18 B III 3.1 (Z)). Im Bayerischen Waldgesetz ist geregelt, dass im Bannwald die Erlaubnis zur Rodung erteilt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (vgl. Art. 9 Abs. 6 BayWaldG).

- Den im Rahmen der Planung betroffenen Bannwald kommt auf Grund seiner Lage und Flächenausdehnung erhebliche räumliche Funktionen für Klima, Wasserhaushalt und Luftreinigung zu. So verringert es die Immissionsbelastung der Teilräume Burgkirchen a. d. Alz und Burghausen und besitzt eine wesentliche Bedeutung für die Erholung. Es handelt sich um eines der wenigen großen und zusammenhängenden Waldgebiete innerhalb des insgesamt waldärmeren Landkreises Altötting.
- Laut Auskunft der Gemeinde ist der nördliche Bereich, der im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als Industriegebiet dargestellt werden soll, seit Errichtung der Gebäude nicht mehr Teil des Bannwalds. Der seinerzeit in Anspruch genommene Bannwald wurde laut Gemeinde bereits vollständig ausgeglichen, jedoch noch nicht aus der Bannwaldverordnung herausgenommen. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wann und in welchem Umfang dies erfolgt ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen bzw. sofern doch noch Eingriffe in den Bannwald erfolgen sollten, sind diese mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen und auszugleichen...“
- „...die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegen, sofern die Planung die positiv raumgeordnete Hochdruckgasleitung nicht negativ berührt und eventuelle Eingriffe in den Bannwald in Abstimmung mit den Fachbehörden ausgeglichen werden können. Die rechtlichen Folgen des Planfeststellungsverfahrens sind zu beachten. Es ist zudem zu prüfen, ob das Bauvorhaben den Zielen der Veränderungssperre entgegensteht...“

#### **Beschluss:**

- Zu Punkt 1 Wird im Rahmen eines Termins bei der Regierung von Oberbayern direkt geklärt
- Zu Punkt 2 Wird im Rahmen eines Termins bei der Regierung von Oberbayern direkt geklärt.
- Zu Punkt 3 Wird im Rahmen eines Termins bei der Regierung von Oberbayern direkt geklärt.
- Zu Punkt 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 5 Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um die Zerschneidung einer Waldfläche, sondern um die Bearbeitung des Waldsaums. Ein entsprechender Ausgleich für die verloren gegangener Strukturen wird im Rahmen des Verfahrens ergänzt.
- Zu Punkt 6 Da der Eingriff in den Bannwald in einem Bereich stattfindet, der weder für die Erholung von Menschen eine Bedeutung besitzt und auch der betroffene Bereich schwer einsehbar ist, kann einem Eingriff bei entsprechendem Ausgleich auf jeden Falle entsprochen werden.
- Zu Punkt 7 ~~Ein entsprechender Nachweis wird im Rahmen des Verfahrens integriert.~~
- Zu Punkt 8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Mit 14:0 Stimmen.**

#### **Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51**

Fr. Glöckl zum Schreiben vom 20.04.2015:

- „...aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht mit der Änderung des FNP vom Grünstreifen zum GI Einverständnis...“

Zu Punkt 1 Kein Einwand

#### **Kein Beschluss.**

#### **Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52**

Hr. Weber zum Schreiben vom 05.05.2015:

- „...in der Legende ist bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches zur Klärung die Abkürzung „GE“ in „GI“ abzuändern. Somit geht die Legende konform zur Darstellung im Flächennutzungsplan...“
- „...zur besseren Unterscheidbarkeit sollten in der Legende die Farben für „Straßenverkehrsfläche“ und „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit deutlicheren Farbunterschieden angelegt werden...“

- „...der geplante Wegfall des nördlichen Grünstreifens sollte noch einmal kritisch hinterfragt werden. Sonst beraubt man sich der Möglichkeit der besseren Einbindung der sehr großen Baukörper (Bauhöhen bis zu 30 m) in die freie Landschaft...“
- „...Naturschutzfachliche Stellungnahme:
  - Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll der nördliche öffentliche Grünstreifen entlang des Jesuitengeräums in ein Industriegebiet geändert werden. Der südliche Grünstreifen wurde bereits bei einer früheren Änderung ersatzlos gestrichen.
  - Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haiming im Jahr 2006 vom damaligen Bannwald in die Industriefläche „Unteres Soldatenmais“ war die Ausweisung des öffentlichen Grünstreifens eine wesentliche Vermeidungsmaßnahme die zu einer Reduzierung des Ausgleichsfaktors führte. Die Flächen wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes als Waldflächen dargestellt und demnach nicht ausgeglichen. Deswegen kann eine nachträgliche Änderung aus naturschutzfachlicher Sicht nur mit Ausgleichsflächen mit einem Faktor zwischen 1,0 und 3,0 erfolgen.
  - Des Weiteren sind in diesem Bereich mehrere ausgewiesene Biotopbäume. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Planungsbüros natureconsult aus dem Jahr 2007 wurde das Vorkommen von geschützten Arten wie Zauneidechse, verschiedenen Fledermaus- und Vogelarten konstatiert. Im Bauleitplanverfahren sind die Handlungsverbote- und Handlungsgebote des Artenschutzrechtes zu beachten. Diese artenschutzrechtlichen Vorgaben kommen selbstständig neben der Eingriffsregelung zur Anwendung. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden. Seit 2009 gibt es ein Monitoring der Fledermauskästen zum Bebauungsplan Nr. 15. In diesem Streifen befinden sich einige dieser Kästen und Biotopräume. Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird auf diese wesentlichen Fakten nicht eingegangen. Der Eingriff ist anhand dieser Daten zu beurteilen...“
- „...einer Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus naturschutzfachlicher Sicht so nicht zugestimmt werden...“
- „...Gesundheitswesen: Keine Äußerungen...“

#### **Beschluss:**

- |            |   |
|------------|---|
| Zu Punkt 1 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.   |
| Zu Punkt 2 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.   |
| Zu Punkt 3 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber davon ausgegangen, durch die direkte Nähe zum Wald, dass eine entsprechende Einbindung durch die Höhe des Waldsaums bereits gegeben ist.                               |
| Zu Punkt 4 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.  |
| Zu Punkt 5 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.  |
| Zu Punkt 6 | Für die Ausgleichsbilanzierung werden die jeweiligen Faktoren nach Leitfaden angesetzt.   |
| Zu Punkt 7 | Die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 BNatSchG werden entsprechend geprüft und in die Ausarbeitung mit aufgenommen. Der Einwand bzgl. des Monitorings wird im Bebauungsplan und im Umweltbericht mit eingearbeitet. |
| Zu Punkt 8 | Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.   |
| Zu Punkt 9 | Kein Einwand  |

**Mit 14:0 Stimmen.**

#### **Regionaler Planungsverband Südostbayern**

Fr. Bruckmayer zum Schreiben vom 09.06.2015:

- „...die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich...“

Zu Punkt 1 Kein Einwand

#### **Kein Beschluss.**



## Bayernwerk AG

Hr. Hoffmeister / Hr. Hägele zum Schreiben vom 30.04.2015

- „...hinweisen möchten wir auf unsere bereits im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen (siehe beiliegende Planunterlagen)...“
- „...gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden...“
- „...bei Gewerbe- und Industriebetrieben können die erforderlichen Einzelheiten (Anzahl der Transformatorenstationen, Kabeltrassen) erst angegeben werden, wenn sämtliche Anschlussnehmer (Werke), deren Energiewünsche und die Lastschwerpunkte bekannt sind...“
- „...in unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk AG abgeschlossen hat. Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk AG vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt...“

### Beschluss:

- Zu Punkt 1      Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.
- Zu Punkt 2      Kein Einwand
- Zu Punkt 3      Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 4      Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

## Bayernets GmbH

Fr. Böhmert/ Hr. Balhuber zum Schreiben vom 06.05.2015:

- „...im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ und der parallelen FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes verläuft die Trasse unserer geplanten Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing (BF66 / Monaco 1) DN1200/PN100 mit Begleitkabel. Für diese Leitung wird zurzeit von der Regierung von Oberbayern das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Auslegung erfolgte am 10.06.2014, seither gilt eine Veränderungssperre...“
- „...eine Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden...“
- „...der Schutzstreifen unserer Leitung ist 10m breit (je 5m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten wegerechtlich abgesichert. Die geplante Trasse wurde mit der Gemeinde abgestimmt...“
- „...gegen die Flächennutzungsplanänderung „GI/Nord“ und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Unteres Soldantemais“ erheben wir Einwendungen:
  - Die Ausweisung der Fläche über unserer zukünftigen Gashochdruckleitung als GI = Industriegebiet ohne Eintrag unserer Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen könnte den Eindruck erwecken, dass diese Fläche uneingeschränkt für Industrieanlagen nutzbar sei. Dies ist aber nicht der Fall, es besteht ein Bebauungsverbot, das Verbot, schwer entfernbare Gegenstände zu lagern sowie andere Sicherheitsauflagen.
  - Wir bitten Sie deshalb, die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ und der parallelen FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form zurückzuziehen und die geplanten Maßnahmen mit uns abzustimmen...“
- „...in den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren etc. – nicht zulässig:
  - Um eine Gefährdung aller bayernets-Anlagen auszuschließen, ist bayernets über alle Vorhaben im Bereich der Schutzstreifen frühzeitig schriftlich (auch e-Mail oder Fax) – mit Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung) zu informieren, damit rechtzeitig vor

Ausführung des Vorhabens eine technische Abstimmung erfolgen kann.

- Mit Arbeiten in den Schutzstreifen darf keinesfalls begonnen werden, bevor eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die bayernets vorliegt.
  - Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
  - Niveauänderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, die Mindestdeckung der Gasleitung von 1m darf nicht unterschritten werden.
  - Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
  - Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit bayernets gestattet.
  - Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit bayernets erlaubt.
  - Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.
  - Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets ausdrücklich vor.
  - Für jegliche Bauarbeiten im Schutzstreifen unserer Leitungen ist eine örtliche Einweisung unbedingt erforderlich.
  - Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden...“
- „...die Planfeststellungsbehörde erhält eine Kopie dieser Stellungnahme...“

#### **Beschluss:**

- Zu Punkt 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 4 Der Einwand wurde im Rahmen einer Besprechung mit dem planenden Ingenieurbüro, dem Investor und der Bayernets GmbH bereits näher erörtert. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass beide Vorhabensträger sich gegenseitige Rücksichtnahme zugesichert haben, je nachdem wann welche Baumaßnahme stattfindet. Laut einer Aktennotiz wurde dies bereits schriftlich von beiden Parteien bestätigt.
- Zu Punkt 5 Siehe Abstimmungsgespräch Bayernets und Investor.
- Zu Punkt 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt
- Zu Punkt 7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 10 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 12 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 13 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 14 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 15 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 16 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 17 Kein Einwand

**Mit 14:0 Stimmen.**

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hr. Dr. Kennel zum Schreiben vom 16.04.2015

- „...keine Einwendungen...“

Zu Punkt 1      Kein Einwand

**Kein Beschluss.**

**Stadt Burghausen, Untere Bauaufsichtsbehörde**

Hr. Eiblmeier zum Schreiben vom 09.04.2015:

- „...durch die beabsichtigte zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch die Gemeinde Haiming sind keine Belange der Stadt Burghausen betroffen...“

Zu Punkt 1      Kein Einwand

**Kein Beschluss.**

**Behandlung der Stellungnahmen Bebauungsplan:**

Träger öffentlicher Belange:

**Landratsamt Altötting, Denkmalschutzbehörde/ Kreisheimatpflege**

Fr. Heinrich zum Schreiben vom 23.04.2015

- „...gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde/ Kreisheimatpflege keine Einwände. Wie auch im Umweltbericht schon vermerkt, sind bislang nicht erkannte Bodendenkmäler sowohl dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, als auch der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Altötting zu melden...“

Zu Punkt 1      Kein Einwand

**Kein Beschluss.**

**Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

Hr. Stemmer zum Schreiben vom 08.05.2015:

- „...Abwasserentsorgung:
  - Schmutzwasser ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (§55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanäle und der Kläranlage ist eigenverantwortlich zu prüfen.
  - Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Angaben über die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers. Wir gehen davon aus, dass Niederschlagswasser versickert werden soll. Für jede Einleitung kann eigenverantwortlich geprüft werden, ob eine genehmigungsfreie Versickerung vorliegt. Die Rechtsgrundlagen dazu sind: Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i.V. mit §46 WHG und die technische Regel TRENGW dazu. Verkehrsflächen sollen über den Boden versickert werden. Die Eignung des Untergrunds zur Versickerung nach den Regeln der Technik ist zu prüfen...“
- „...Wasserversorgung:
  - Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Inn-Salzach-Gruppe sicherzustellen. Der Versorgungsträger ist zum Vorhaben zu hören. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsanlagen hinsichtlich Menge und Qualität ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.
  - Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt...“
- „...Oberflächengewässer und Grundwasser:
  - Oberflächengewässer sind nicht betroffen.
  - Der Planungsbereich ist gemäß den Daten aus dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ weder bei einem hundertjährlichen Hochwasser HQ 100

noch bei Extremereignissen (HQ extrem) von Überflutung betroffen.

- Bei Starkregenereignissen ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass es zu Überschwemmungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser kommen kann. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen.
- Über Grundwasserstände liegen uns keine weiteren Erkenntnisse vor. Diese sind eigenverantwortlich zu ermitteln...“
- „...Altlasten und altlastenverdächtige Flächen:
  - Wir empfehlen den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. bei der dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.
  - Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden.
  - Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.
  - Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden.
  - Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.
  - PFOA-Belastungen: Die geplante Maßnahme liegt im Bereich potentieller PFOA-Belastung insbesondere im Oberboden. Angaben dazu sind in den Unterlagen nicht enthalten. Wir empfehlen, die Belastung entsprechend der „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ (Stand: Januar 2015) des Landesamtes für Umwelt untersuchen und bewerten zu lassen...“
- „...das Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht und Sachgebiet Baurecht sowie das Gesundheitsamt am Landratsamt haben jeweils per E-Mail einen Abdruck des Schreibens erhalten...“

#### **Beschluss:**

- Zu Punkt 1 Kein Einwand, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 2 Kein Einwand, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft.
- Zu Punkt 3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 4 Kein Einwand
- Zu Punkt 5 Kein Einwand
- Zu Punkt 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Anfrage wird an das Landratsamt gerichtet.
- Zu Punkt 10 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 12 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 13 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 14 Kein Einwand, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft
- Zu Punkt 15 Kein Einwand

**Mit 14:0 Stimmen.**

#### **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH**

Kein Name zum Schreiben vom 07.05.2015:

- „... wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht...“

- „...im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens...“
- „...eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant...“

Zu Punkt 1      Kein Einwand  
 Zu Punkt 2      Kein Einwand  
 Zu Punkt 3      Kein Einwand

**Kein Beschluss.**

**Regierung von Oberbayern**

Fr. Scherer zum Schreiben vom 13.05.2015:

- „...Energieversorgung: Gashochdruckleitung Burghausen – Finsing:
  - Im Norden des Planungsbereichs verläuft die geplante Gashochdruckleitung MONACO I der Firma bayernets GmbH von Burghausen nach Finsing. Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat 2010/2011 ein Raumordnungsverfahren zu diesem Vorhaben durchgeführt. Dieses wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 23.03.2011 für den im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung betroffenen Bereich positiv mit Maßgaben abgeschlossen. Gem. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die geplante Erweiterung um Loadinghouses und eine Umfahrt um die Gebäude in Richtung Norden ist nur dann mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen, sofern sichergestellt werden kann, dass der Bau der geplanten Erdgasleitung auf der vorgesehenen Trasse ohne Einschränkungen erfolgen kann.
  - Gegenwärtig führt die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde das entsprechende Planfeststellungsverfahren für die geplante Gashochdruckleitung durch. Das Anhörungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Das Planfeststellungsverfahren wird seitens des Sachgebiets 21 vorbehaltlich etwaiger Änderungsanträge der Vorhabenträgerin unverändert weiter geführt. Bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wird zu berücksichtigen sein, dass die Gemeinde Haiming in diesem Verfahren keine Einwendungen erhoben hat, insbesondere wurde keine Beeinträchtigung gemeindlicher Planungen vorgebracht. Ungeachtet dessen, werden die gemeindlichen Planungen Teil der Abwägungsentscheidung.
  - Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit dem Beginn der Auslegung der Pläne eine Veränderungssperre gem. § 44a EnWG besteht. Die Sperrwirkung der Veränderungssperre wirkt nicht nur gegenüber dem Eigentümer, sondern auch gegenüber einem Bebauungsplan, der der Veränderungssperre widersprechende Bauvorhaben ermöglicht (vgl. Britz/ Hellermann/Hermes, Kommentar zum EnWG, RdNr. 12 zu § 44a EnWG). Ob das Bauvorhaben den Zielen der Veränderungssperre tatsächlich entgegensteht, muss im Einzelnen noch geprüft werden. Die Angaben in den vorliegenden Erläuterungen und Plänen sind hierzu zu ungenau...“
- „...Natur und Landschaft/ Forstwirtschaft:
  - Der Planungsbereich liegt gem. Regionalplan Südostbayern (RP 18) B I 3.1.4 (Z) im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 42 „Daxenthaler Forst“. Hierzu kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern (RP 18 B I 3.1 (Z)).
  - Der nördliche, noch unbebaute Bereich ist Teil des Bannwalds „Altöttinger-, Alzgerner-, Daxenthaler-, Holzfelder Frost u. Garchingener Hart“. Laut LEP 5.4.2 (G) sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt werden. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen soll zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz geschaffen werden (vgl. RP 18 B III 3.1 (Z)). Im Bayerischen Waldgesetz ist geregelt, dass im Bannwald die Erlaubnis zur Rodung erteilt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (vgl. Art. 9 Abs. 6 BayWaldG).

- Den im Rahmen der Planung betroffenen Bannwald kommt auf Grund seiner Lage und Flächenausdehnung erhebliche räumliche Funktionen für Klima, Wasserhaushalt und Luftreinigung zu. So verringert es die Immissionsbelastung der Teilräume Burgkirchen a. d. Alz und Burghausen und besitzt eine wesentliche Bedeutung für die Erholung. Es handelt sich um eines der wenigen großen und zusammenhängenden Waldgebiete innerhalb des insgesamt waldärmeren Landkreises Altötting.
- Laut Auskunft der Gemeinde ist der nördliche Bereich, der im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als Industriegebiet dargestellt werden soll, seit Errichtung der Gebäude nicht mehr Teil des Bannwalds. Der seinerzeit in Anspruch genommene Bannwald wurde laut Gemeinde bereits vollständig ausgeglichen, jedoch noch nicht aus der Bannwaldverordnung herausgenommen. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wann und in welchem Umfang dies erfolgt ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen bzw. sofern doch noch Eingriffe in den Bannwald erfolgen sollten, sind diese mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen und auszugleichen...“
- „...die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegen, sofern die Planung die positiv raumgeordnete Hochdruckgasleitung nicht negativ berührt und eventuelle Eingriffe in den Bannwald in Abstimmung mit den Fachbehörden ausgeglichen werden können. Die rechtlichen Folgen des Planfeststellungsverfahrens sind zu beachten. Es ist zudem zu prüfen, ob das Bauvorhaben den Zielen der Veränderungssperre entgegensteht...“

**Beschluss:**

- Zu Punkt 1 Wird im Rahmen eines Termins bei der Regierung von Oberbayern direkt geklärt.
- Zu Punkt 2 Wird im Rahmen eines Termins bei der Regierung von Oberbayern direkt geklärt.
- Zu Punkt 3 Wird im Rahmen eines Termins bei der Regierung von Oberbayern direkt geklärt.
- Zu Punkt 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 5 Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine Zerschneidung einer Waldfläche, sondern um die Bearbeitung des Waldsaums. Ein entsprechender Ausgleich für die verloren gegangene Struktur wird im Rahmen des Verfahrens ergänzt.
- Zu Punkt 6 Da der Eingriff in den Bannwald in einem Bereich stattfindet, der weder für die Erholung von Menschen eine Bedeutung besitzt und auch der betroffene Bereich schwer einsehbar ist, kann einem Eingriff bei entsprechendem Ausgleich auf jeden Falle entsprochen werden.
- Zu Punkt 7 Ein entsprechender Nachweis wird im Rahmen des Verfahrens integriert.
- Zu Punkt 8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Mit 14:0 Stimmen.**

**Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51**

Fr. Glöckl zum Schreiben vom 20.04.2015

- „...für die Änderung des B-Planes Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ ist, wie bereits angekündigt, die Lärmkontingentierung zu überarbeiten. Die Änderung ist so durchzuführen, dass sich die Immissionskontingente (Immissionsrichtwertanteile) der von der B-Plan-Änderung betroffenen Betriebsgrundstücke nicht ändern...“

**Beschluss:**

- Zu Punkt 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet

**Mit 14:0 Stimmen.**

**Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52**

Hr. Müller zum Schreiben vom 05.05.2015:

- „...in der Legende ist bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches zur Klärung die Abkürzung „GE“ in „GI“ abzuändern. Somit geht die Legende konform zur Darstellung im Flächennutzungsplan...“
- „...zur besseren Unterscheidbarkeit sollten in der Legende die Farben für „Straßenverkehrsfläche“ und „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit deutlicheren Farbunterschieden angelegt werden...“

- „...der geplante Wegfall des nördlichen Grünstreifens sollte noch einmal kritisch hinterfragt werden. Sonst beraubt man sich der Möglichkeit der bessern Einbindung der sehr großen Baukörper (Bauhöhen bis zu 30 m) in die freie Landschaft...“
- „...Naturschutzfachliche Stellungnahme:
  - aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung Bedenken, weil bei der Ausweisung des Industriegebiets die Wahl des niedrigeren Ausgleichsfaktors mit dem Erhalt der Bannwaldstreifen begründet wurde. Durch die Änderung fallen diese damals anerkannten Vermeidungsmaßnahmen ersatzlos weg. Eigentlich müsste nun der Ausgleichsfaktor von damals entsprechend erhöht werden...“
- „...Zur Eingriffsbilanzierung:
  - Mit dem Ausgleichsfaktor 0,5 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einverständnis. Der Grünstreifen am Jesuitengeräumt ist eine Bannwaldfläche, die mit einem Faktor zwischen 1,0 und 3,0 im Anschluss an den bestehenden Bannwald auszugleichen ist. Die festgesetzten Einzelbäume können nicht mit Fläche ausgeglichen werden, sondern sind mindestens in der gleichen Anzahl Biotopbäumen auszugleichen.
  - Im Grünstreifen auf Flurnummer 1/9 sind trockene Kiesflächen entstanden, in denen sich höchstwahrscheinlich geschützte Arten wie Zauneidechse, Blindschleiche und Schlingnatter angesiedelt haben.
  - Im Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der sog. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Nähere Hinweise zur saP, insbesondere zur Abschichtung der saP-relevanten Arten, gibt die Arbeitshilfe des LFU. Die Datengrundlagen des Büros natureconsult sind zu verwenden.
  - Für die Gestaltung der Grünflächen soll ein Freiflächengestaltungs- oder Außenanlagenplan festgesetzt werden.
  - Eine Ausgleichsfläche wird nicht benannt. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Fläche zu den Ausgleichszwecken gesichert sein. Wegen der fehlenden Ausgleichsfläche und der fehlenden saP können die Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderungen naturschutzfachlich nicht abschließend beurteilt werden.
  - Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG (bisher Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen „auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen“ i.S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss die Gemeinde beim Satzungsbeschluss Eigentümerin der betreffenden Flächen sein oder es muss in sonstiger Weise zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein. Falls die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig. Wir bitten um Übersendung einer Kopie der notariellen Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung.
  - Gem. Art. 9 BayNatSchG werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Flächen im Sinne des § 16 Abs. 1 BNatSchG im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. Hierzu übermitteln die nach § 17 Absatz 1 BNatSchG zuständigen Behörden dem Landesamt für Umwelt rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form...“
- „...Gesundheitswesen: Keine Äußerung...“

**Beschluss:**

- |            |  |
|------------|--|
| Zu Punkt 1 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.  |
| Zu Punkt 2 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.  |
| Zu Punkt 3 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber davon ausgegangen, dass durch die direkte Nähe zum Wald eine entsprechende Einbindung durch die Höhe des Waldsaums bereits gegeben ist. |
| Zu Punkt 4 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.  |
| Zu Punkt 5 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und  |

- bearbeitet.
- Zu Punkt 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.
- Zu Punkt 7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.
- Zu Punkt 8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.
- Zu Punkt 9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.
- Zu Punkt 10 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.
- Zu Punkt 11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu Punkt 12 Kein Einwand

**Mit 14:0 Stimmen.**

### **Regionaler Planungsverband Südostbayern**

Fr. Bruckmayer zum Schreiben vom 09.06.2015:

- „...die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich...“

Zu Punkt 1 Kein Einwand

**Kein Beschluss.**

### **Bayernwerk AG**

Hr. Hoffmeister / Hr. Hägele zum Schreiben vom 30.04.2015:

- „...hinweisen möchten wir auf unsere bereits im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen (siehe beiliegende Planunterlagen)...“
- „...gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden...“
- „...bei Gewerbe- und Industriegebieten können die erforderlichen Einzelheiten (Anzahl der Transformatorenstationen, Kabeltrassen) erst angegeben werden, wenn sämtliche Anschlussnehmer (Werke), deren Energiewünsche und die Lastschwerpunkte bekannt sind...“
- „...in unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk AG abgeschlossen hat. Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk AG vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt...“

### **Beschluss:**

- Zu Punkt 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.
- Zu Punkt 2 Kein Einwand
- Zu Punkt 3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

*GR Lautenschlager verlässt den Sitzungssaal um 19:46 Uhr.*

### **Bayernets GmbH**

Fr. Böhmert / Hr. Balhuber zum Schreiben vom 06.05.2015:

- „...im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ und der parallelen FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes verläuft die Trasse unserer geplanten



Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing (BF66 / Monaco1) DN1200/PN100 mit Begleitkabel.  
Für diese Leitung wird zurzeit von der Regierung von Oberbayern das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Auslegung erfolgte am 10.06.2014, seither gilt eine Veränderungssperre...“

- „...eine Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden...“
- „...der Schutzstreifen unserer Leitung 10m breit (je 5m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten wegerechtlich abgesichert. Die geplante Trasse wurde mit der Gemeinde abgestimmt...“
- „...gegen die Flächennutzungsplanänderung „GI/Nord“ und die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ erheben wir Einwendungen:
  - Unsere Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen ist im Bebauungsplan eingetragen. Die Baugrenze für Gebäude liegt ausreichend außerhalb des Schutzstreifens. Über die Fläche zwischen den zukünftigen Gebäuden und der Grenze des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung – also die Fläche, in der unsere Leitung verlegt werden wird – sind im Bebauungsplanentwurf keine näheren Angaben gemacht. Aus dem Text der Begründung geht jedoch hervor, dass die Logistikhalle mit Loadinghouses bestückt werden soll und eine Umfahrt um die Halle entstehen soll. Der Bau einer befestigten – vermutlich asphaltierten – Umfahrt ist aus unserer Sicht zumindest vor Abschluss der Verlegung unserer Gashochdruckleitung nicht hinnehmbar. Diese befestigte Umfahrt müsste für den Bau unserer Leitung komplett entfernt werden und wäre während der Bauzeit von 6-8 Wochen auch für niemanden nutzbar...“
- „...wir bitten Sie deshalb, die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Unteres Soldatenmais“ und der parallelen FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form zurückzuziehen und die geplanten Maßnahmen mit uns abzustimmen...“
- „...in den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. So ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren etc. – nicht zulässig.
  - Um eine Gefährdung aller bayernets-Anlagen auszuschließen, ist bayernets über alle Vorhaben im Bereich der Schutzstreifen frühzeitig schriftlich (auch E-Mail oder Fax) – mit Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung) zu informieren, damit rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens eine technische Abstimmung erfolgen kann.
  - Mit Arbeiten in den Schutzstreifen darf keinesfalls begonnen werden, bevor eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die bayernets vorliegt.
  - Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben
  - Niveauänderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, die Mindestdeckung der Gasleitung von 1m darf nicht unterschritten werden.
  - Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
  - Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit bayernets gestattet.
  - Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit bayernets erlaubt.
  - Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.
  - Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets ausdrücklich vor.

- Für jegliche Bauarbeiten im Schutzstreifen unserer Leitungen ist eine örtliche Einweisung unbedingt erforderlich.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der Bayernets vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden...“
- „...die Planfeststellungsbehörde erhält eine Kopie dieser Stellungnahme...“

**Beschluss:**

- Zu Punkt 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet.
- Zu Punkt 5 Siehe Abstimmungsgespräch Bayernets und Investor.
- Zu Punkt 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 10 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 12 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 13 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 14 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 15 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 16 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- Zu Punkt 17 Kein Einwand

**Mit 13:0 Stimmen.**

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hr. Dr. Kennel zum Schreiben vom 16.04.2015:

- „...die geplante zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 sieht die Umwidmung einer ca. 0,9 ha großen Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1/7 der Gemarkung Holzfelder Forst am Nordrand des Geltungsbereichs, die in der geltenden Fassung des Bebauungsplans als Waldfläche ausgewiesen ist, als GI-Fläche zur Bebauung vor.  
Die betroffene Waldfläche liegt zudem im Geltungsbereich der Bannwaldverordnung des Lkr. Altötting. Die Erlaubnis zur Rodung von Bannwald kann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder werden kann (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG). Als sichergestellt kann eine Ersatzaufforstungsfläche gelten, wenn sie in einer Festsetzung des Bebauungsplans konkret benannt ist und wenn die Aufforstbarkeit sowohl privatrechtlich (Einwilligung des Eigentümers), als auch walddesetzlich (Erstaufforstungserlaubnis nach Art. 16 BayWaldG) geklärt ist. Diese walddesetzlichen Vorgaben sind zu beachten, wenn die Rodung bzw. Bebauung im Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden soll, (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG)...“
- „...im weiteren Bebauungsplanänderungsverfahren ist es somit – wie bereits bei der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans – erforderlich, in einer textlichen Festsetzung ein konkretes Grundstück zur Ersatzaufforstung festzusetzen, das mindestens flächengleich ist (0,9 ha) und das an den bestehenden Bannwald angrenzt. Für dieses Grundstück ist eine Erstaufforstungserlaubnis zu beantragen, es sei denn, sie läge bereits vor. Die Qualität der Ausführung der Ersatzaufforstung sollte inhaltsgleich wie im bestehenden Bebauungsplan festgesetzt werden (vgl. BPL 15, Textliche Festsetzung Nr. 4, erster Absatz, letzter Satz: 70% standortheimische Laubbaumarten, Waldaußenmantel)...“

*GR Lautenschlager kommt in den Sitzungssaal um 19:48 Uhr zurück.*

1. Bürgermeister Beier erläutert die komplizierten Zusammenhänge des Bannwaldausgleichs in den beiden Verfahren (Planfeststellung und Bauleitplanung) sowie die daraus resultierenden entstehenden finanziellen Folgen.

**Beschluss:**

- Zu Punkt 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und

bearbeitet.  
Zu Punkt 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und  
bearbeitet.

**Mit 14:0 Stimmen.**

#### **Stadt Burghausen, Untere Bauaufsichtsbehörde**

Hr. Eiblmeier zum Schreiben vom 09.04.2015:

- „...durch die beabsichtigte zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch die Gemeinde Haiming sind keine Belange der Stadt Burghausen betroffen...“

Zu Punkt 1 Kein Einwand

**Kein Beschluss.**

**Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird noch nicht gefasst.**

### **TOP 4.2: Änderung der Innenbereichssatzung „Vordorf“: Behandlung der Stellungnahmen der TÖB und Satzungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Die Antragstellerin ist die Tochter von 1. Bgm. Wolfgang Beier und mit ihm damit im ersten Grad gerader Linie verwandt. Der Antragsteller ist der Schwiegersohn von 1. Bgm. Wolfgang Beier und mit ihm damit im ersten Grad gerader Linie verschwägert. Die Antragsteller können aus dem Beschluss über die Änderung der Innenbereichssatzung Vordorf einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben, da diese die Genehmigungsgrundlage für ihr Bauvorhaben ist. 1. Bgm. Wolfgang Beier ist von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

**Mit 13:0 Stimmen (ohne 1. Bgm. Wolfgang Beier).**

*1. Bgm. Wolfgang Beier verlässt den Sitzungssaal. 3. Bgm. Alfred Kagerer übernimmt den Vorsitz.*

### **TOP 4.2.1: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB), Bürgerbeteiligung:**

Mit Schreiben vom 28.05.2015 wurden die TÖB am Bauleitplanverfahren beteiligt und um Ihre Stellungnahme bis 03.07.2015 gebeten.

Nur auf die Stellungnahme des Landratsamtes Altötting, Sachgebiet 52 (Hochbau), vom 02.07.2015 ist näher einzugehen. Es wird empfohlen, dass Festsetzungen zur Dachneigung, zur Dachform, zur Firstrichtung und zum Längen- und Breitenverhältnis beibehalten werden sollen. Dadurch solle eine einheitliche Dachlandschaft erreicht und störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung des LRA zur Kenntnis, ist aber der Ansicht, dass der Prüfkatalog des § 34 Abs. 1 BauGB – also das Einfüge-Gebot nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, als Regularium ausreicht.

**Mit 13:0 Stimmen.**

#### **Bürgerbeteiligung:**

Die Planung lag im Rathaus vom 05.06.2015 bis 06.07.2015 öffentlich aus. Eine Stellungnahme von Bürgern ist nicht bei der Gemeinde eingegangen.

Da die eingegangenen Stellungnahmen eine Änderung bzw. Ergänzung der gegenständlichen Planung nicht erforderlich machen, kann der für das Verfahren finale Satzungsbeschluss vom Gemeinderat gefasst werden.

## **TOP 4.2.2: Satzungsbeschluss**

### **Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Vordorf“ (Innenbereichssatzung Vordorf)**

**Vom TT. Monat 2015**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

#### **§ 1**

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Vordorf“ vom 22. Dezember 2003 erhält folgende Fassung:

(1) Festlegungen:

1. Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude zulässig.
2. Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.
3. Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen.
4. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.
5. Im Ortsrandbereich auf eine ausreichende Eingrünung (d.h. in einem Streifen von mindestens 8 Metern Tiefe/Breite) mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern insbesondere durch Anlage von Obstwiesen zu achten. Strenggeschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.
6. Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes muss für jeden vorhandenen Baum, der einem Neubau weichen muss, auch Obstbäume, als Ersatz mindestens ein neuer Baum gepflanzt werden.
7. Im Sichtdreieck dürfen keine Bepflanzungen oder bauliche Anlagen errichtet werden (auch Parkplätze) die höher als 0,80 m werden können oder sind.
8. Beiderseits der 110 kV-Leitung in einem Schutzstreifen von 14 m (im Lageplan rot schraffiert) dürfen keine Wohngebäude errichtet werden.
9. Die Hausanschlüsse für Strom- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch aus Gründen des Ortsbildes herzustellen.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, TT. Monat 2015  
Gemeinde Haiming

---

Wolfgang Beier  
(Erster Bürgermeister)

**Mit 14:0 Stimmen.**

*1. Bürgermeister Wolfgang Beier kommt in den Sitzungssaal zurück.*

<b>TOP 4.3: Flächennutzungsplanänderung Niedergottsau/Nord: Weiteres Vorgehen</b>
---

Mit Schreiben vom 06.05.2015 hat die Gemeinde dem LRA Altötting die FNP-Änderung zur Genehmigung gesendet. Nun teilte das LRA mit Schreiben vom 17.06.2015 (Anlage) mit, dass eine Genehmigung derzeit nicht erteilt werden kann, da Abwägungsmängel der Gemeinde vorlägen. Somit ist es erforderlich, dass sich der Gemeinderat erneut mit den dargestellten 3 Punkten auseinandersetzt.

**Diskussion:**

Der Landrat gab ein positives Signal und jetzt bauen sich doch erhebliche Widerstände durch die Behörden auf. Die Gemeinde hat sich mit allen Mitteln eingesetzt. Die notwendigen Gutachten kosten einiges an Geld, das die Allgemeinheit tragen muss. Eine Sicherheit, dass die Gutachten zum Ziel führen gibt es nicht.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Landratsamtes könnte die Gemeinde zwar klagen, aber eine Erfolgsaussicht im Klageweg ist nicht deutlich zu erkennen.

Schreiben des LRA AÖ, Herr Weber vom 17.06.2015:

1.Naturräumliche Situation:

Das geplante Dorfgebiet (Erweiterung des bestehenden Dorfgebiets um ca. 25 m noch Norden) liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans (ab der Hangkante nördlich der Straße) und nur 150 m vom FFH-Gebiet Nr. 7744-371 "Salzach und Unterer Inn" sowie vom Europäischen Vogelschutzgebiet "Haiming und Neuhaus" entfernt.

**Beschluss:**

Ergänzend zur Stellungnahme vom 23.04.2015 wird darauf hingewiesen, dass bei einer vergleichbaren räumlichen Situation im Bereich Haiming/Ost – Vordorf (bislang unbebaute Hangkante, unmittelbar angrenzender Bachlauf, unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet – jetzt FFH-Gebiet Nr. 7744-371) vor 15 Jahren die Aufstellung einer Innenbereichssatzung (mit der Änderung des Flächennutzungsplans) mit Bescheid vom 26.06.2000 genehmigt wurde.

**Mit 14:0 Stimmen.**

2.Örtliche Situation:

Im Änderungsgebiet liegt der sog. Wiesenbach (in der Stellungnahme vom 07.04.15 irrtümlich als Niedergottsauer Bach bezeichnet), der im ökologischen Ausbauplan der Gemeinde vom 16.08.1991 (nicht im Gewässerpflegeplan) enthalten ist. Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm des Bay. Staatsministeriums für Umwelt für den Landkreis Altötting vom April 1994 ist bei Gewässern III. Ordnung ein Pufferstreifen von 10 - 20 m zu berücksichtigen.

**Diskussion:**

Die Bewertung des Baches kann nur die Untere Naturschutzbehörde machen und mangels Sachkenntnis nicht die Gemeinde. Das LRA wird deshalb nur die Einschätzung der UNB heranziehen.

Einen Vorort-Termin (weil kein Wasser im Bach ist) lehnt das Landratsamt ab.

Notwendig wäre ein komplexes naturschutzrechtliches Gutachten.

**Beschluss:**

Die Gemeinde wird die Vorgaben des ökologischen Gewässerausbauplans vom 16.08.1991 im Rahmen der Gestaltung des neuen Ortsrandes berücksichtigen und versuchen umzusetzen. Daher ist beabsichtigt, den Verlauf des Wiesenbaches naturnäher zu gestalten. Konkret kann der Bachlauf zur Erlangung eines ausreichenden Pufferstreifens von 10 bis 20 Metern partiell in Bereichen außerhalb der vorhandenen Obstwiesen mit der Ausbildung einer geschwungenen Linienführung mit wechselnden Querschnitten verlegt werden. Zudem sollen die vorhandenen Obstwiesen durch Bepflanzung von Obstbäumen (alte Sorten) ergänzt werden. Ebenso wird versucht, mit der Öffnung und Anbindung der vormaligen Quellen die kontinuierliche Wasserführung des Baches zu gewährleisten.

**Mit 14:0 Stimmen.**

3.Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 30.10.2013 bzw. 11.03.2015:

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass das Plangebiet im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 39 "Inntal von Gars am Inn bis zur Landesgrenze" liegt und deshalb den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege besonderes Gewicht zukommt. Die Planung ist deshalb mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Beschluss:**

Die von der Regierung von Oberbayern geforderte Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird dadurch gewährleistet, dass die Gemeinde zu allen Anregungen und Bedenken der UNB Stellung bezieht, diese teilweise aufnimmt oder im Verhältnis zu anderen Planungszielen abwägt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

**Diskussion:**

Der Wasserzweckverband wird seine hohen Kosten auf die Bauherren umlegen. Diese Problematik kommt aber erst im Bebauungsplanverfahren zum Tragen, jetzt geht es um den Flächennutzungsplan.

**Beschluss:**

Unter Abwägung und Gewichtung der im Verfahren vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange erachtet die Gemeinde ihr Planungsziel, die Erweiterung des Dorfgebiets in Niedergottsau, deswegen als höherwertig, weil nur in diesem Bereich eine solche Erweiterung möglich ist. Der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft, der allerdings mindestens gleichwertig ausgeglichen werden kann, ist somit an der Stelle nicht vermeidbar.

**Mit 14:0 Stimmen.**

Der Gemeinderat hat nun drei Wege offen. Dazu werden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss:**

Das Verfahren wird eingestellt.

**Mit 3:11 Stimmen (abgelehnt).**

**Beschluss:**

Die Beschlüsse werden dem LRA nicht vorgelegt.

**Mit 0:14 Stimmen (abgelehnt).**

**Beschluss:**

Das Verfahren wird fortgeführt. Die Beschlüsse werden dem LRA vorgelegt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

**TOP 5: Bauangelegenheiten**

**TOP 5.1: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Gemarkung Haiming, Weiherstr. 16**

**Rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben in einem sog. unbeplanten Innenbereich ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Ein Vorgespräch im Landratsamt hat ergeben, dass die Vertreter des LRA der Absicht sind, dass sich das Vorhaben in allen Punkten einfügt.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

**TOP 5.2: Neubau eines 4-Familienhauses mit 4 Garagen, Gemarkung Haiming, Erlenstr. 13 – Information über das Genehmigungsverfahren**

**Rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des BPLs Nr. 16 – Mühlenfeld. Da es alle Festsetzungen des BPLs einhält, wählte die Bauherrin das Genehmigungsverfahren.

**TOP 5.3: Information über die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Fenster in der Schulturnhalle**

Von den 7 eingeladenen Firmen haben 5 bei der Gemeinde ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden durch das IB Fuchshuber überprüft und ein Vergabevorschlag erstellt. Da der Fenstertausch idealerweise in den Sommerferien stattfinden soll und die Fenster-Elemente je nach Hersteller eine Lieferzeit von mindestens 6 Wochen haben, musste der Auftrag schnellstmöglich, also noch in der KW 20, vergeben werden.

Die Auftragssumme des wirtschaftlichsten Anbieters liegt bei rund 21.000 €.

Der 1. Bürgermeister hat den Auftrag im Wege des Eilgeschäfts (gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1) an die Firma Schreinerei Albert Hofer vergeben. Der Gemeinderat wird hiermit von diesem Eilgeschäft in Kenntnis gesetzt.

**TOP 5.4: Auftragsvergabe zur Sanierung von Pflasterflächen und Entwässerungsrinnen in Niedergottsau**

Der Bauausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung am 22.06.2015 bereits ausführlich mit der Thematik beschäftigt. Auszug aus dem BA-Protokoll vom 22.06.2015:

Vom Straßenzweckverband Perach liegt für die Maßnahmen eine Kostenschätzung über knapp 15.000 € vor. Im Einzelnen soll folgendes gemacht werden.

Schulstr.: Wie bereits vom GRat festgelegt, soll die mit Granit-Großsteinen gepflasterte Baumscheibe beim Gasthaus Bonimeier saniert werden.

Marienstraße: Auf Höhe der Anwesen Marienstraße 1 und 3 hat die wasserführende Granitstein-Rinne zwei deutliche Senkungen, in denen bei und nach Regenfällen Wasser steht. Der Bereich vor der Alten Schule muss gehoben werden. Bei der Einfahrt des Anwesens Marienstr. 3 ist eine Anhebung wohl nicht sinnvoll, da dann das Straßenprofil nicht mehr passt. Hier soll ein zweiter Gully gesetzt werden, um den Ablauf des Wassers zu ermöglichen. Auch der bei der Alten Schule könnte ein Gully versetzt werden, da die Fließrichtungen und das Gefälle vermutlich nicht passen. Das wird sich bei der erforderlichen Nivellierung noch herausstellen.

Holzhauser Str.:

Die mit Granit-Kleinstein gepflasterte Straßenquerung auf Höhe des Schuhhauses Mayer ist uneben, z. T. fugelos und der umliegende Asphalt weist viele Risse auf.

Der BA legt fest, dass der rund 1,5 m breite Streifen durch Asphalt ersetzt wird.

Dorfstr.: Beim Gasthaus Mayrhofer müssen die Pflasterflächen zwischen Gasthaus und Kegelbahn saniert werden. Hier gibt es unmittelbar vor der Kegelbahn im Granit- und im Betonpflaster erhebliche Setzungen, die angeblich auf eine unterirdische Quell-Ableitung zurückzuführen sind. Kurzfristig wird vom Bauhof noch vor dem Skapulierfest die Senke unmittelbar beim Zugang zur Kegelbahn eben gemacht.

Es wurde auch besprochen, ob die große gepflasterte Fläche im Bereich der Fahrbahn durch Asphalt ersetzt werden kann (wie es Frau Mayrhofer wünscht).

Da dies aber eine hohe Eigenbeteiligung der Fam. Mayrhofer voraussetzen würde (da ansonsten die Qualität des Pflasters keine baulichen Maßnahmen erfordert), wurde von dieser Maßnahme wieder abgesehen. Es soll geprüft werden, ob es eine Möglichkeit gibt, die Pflasterfläche weniger uneben zu gestalten. Einigkeit besteht darin, dass der Randstreifen auf der Seite Kegelbahn auf ganzer Länge saniert wird und dort durchgängig ein Betonsteinpflaster (ähnlich wie bereits vorhanden) eingebaut wird. Dabei wird auch eine jetzt offene Kiesfläche mit gepflastert. Die Kosten dafür trägt Frau Hedwig Mayrhofer (anteilig der Fläche an der Gesamtfläche); insoweit ist mit ihr eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

**Mit 7:0 Stimmen.**

Ab nächste Woche (Montag) macht der Straßen-Zweckverband Arbeiten für den Wasserzweckverband.

### **Diskussion:**

Vor dem Gasthaus Mayrhofer bestand der Wunsch der Wirtin auf Hindernisse für die Radfahrer. Eine Umsetzung ist aber sehr schwierig. Auf Höhe des Biergartens könnte evtl. ein „schlafender Polizist“ angedacht werden (aber im Winter muss dieser demontiert werden). Die Ausweisung einer „Spielstraße“ wird zunächst einmal ausprobiert und ein Schild nach den Sanierungsarbeiten aufgestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet das Sanierungsvolumen und die Vergabe der Arbeiten an den Straßenzweckverband Perach.

**Mit 14:0 Stimmen.**



**TOP 5.5: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Gemarkung Piesing, Austraße 6**

**Rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben in einem sog. unbeplanten Innenbereich ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Folgende, grundlegende Fragen sollen mit dem Antrag auf Vorbescheid geklärt werden:

1. Darf grundsätzlich auf dem Grundstück ein Wohnhaus gebaut werden?
2. Ist auf dem Grundstück die Bebauung mit 2 Volletagen möglich (Traufhöhe bis ca. 6,25 m)?
3. Ist die Lage des Wohnhauses auf dem Grundstück so in Ordnung?
4. Kann das Garagengebäude auf der Nordseite gebaut werden?
5. Ist die Zufahrt auf das Grundstück über die Seitenstraße möglich (Fl.Nr. 1675)? Somit kann eine starke Geländeaufschüttung vermieden werden.
6. Ist die Dachform (Pulldach) der Garage zulässig?

*Der BA ist der Ansicht, dass sich das Pulldach der Garage nicht in die umgebende Bebauung einfügt. Die anderen Punkte 1 – 5 können bejaht werden. Das gemeindliche Einvernehmen kann somit mit der Einschränkung „Satteldach statt Pulldach auf der Garage“ erteilt werden.*

**Diskussion:**

Die Zufahrt zur Au ist asphaltiert und dient nicht nur als Radweg.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen für die Punkte 1 bis 5 wird erteilt.

**Mit 14:0 Stimmen**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird mit der Einschränkung „Satteldach statt Pulldach auf der Garage“ erteilt.

**Mit 9:5 Stimmen.**

**TOP 5.6: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Anbau Gemarkung Haiming, Mühlbachweg 4 – Information über das Genehmigungsverfahren**

**Rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des BPLs Nr. 18 – Fahnbacher Str./Süd. Da es alle Festsetzungen des BPLs einhält, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren.

**TOP 6: Anträge auf Entlassung aus dem Ehrenamt des Feldgeschworenen**

**Sachverhalt**

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Abmarkungsgesetz sind für jede Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen. Bei der Gemeinde Haiming sind acht Feldgeschworene bestellt:

Herr	Altmannshofer	Maximilian
Herr	Altmannshofer	Josef
Herr	Heindlmaier	Ignaz

Herr	Schwaiger	Otto jun.
Herr	Forstpointner	Stefan
Herr	Wölfinger	Ludwig
Herr	Osl	Franz
Herr	Auer	Konrad

Die Herren Josef Altmannshofer und Ignaz Heindlmaier haben darum gebeten, aus wichtigem Grund aus dem Ehrenamt entlassen zu werden.

### **TOP 6.1: Antrag des Herrn Josef Altmannshofer auf Entlassung aus dem Ehrenamt des Feldgeschworenen**

#### **Sachverhalt**

Herr Josef Altmannshofer war seit 25.02.1992 zum Feldgeschworenen bestellt. Er hat telefonisch darum gebeten, dass er aus dem Ehrenamt des Feldgeschworenen entlassen wird. Er führte dazu gesundheitliche Gründe an.

#### **Rechtliche Würdigung**

Das Ehrenamt des Feldgeschworenen gilt grundsätzlich auf Lebenszeit. Bei Hinderung an der Ausübung des Ehrenamtes ist aber eine Entlassung auf Antrag möglich. Die Hinderungsgründe sind plausibel.

Die Gemeinde Haiming dankt ihm sehr herzlich dafür, dass er sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung gestellt hat.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat entlässt Herrn Josef Altmannshofer auf seinen Antrag hin aus dem Ehrenamt des Feldgeschworenen.

**Mit 14:0 Stimmen.**

### **TOP 6.2: Antrag des Herrn Ignaz Heindlmaier auf Entlassung aus dem Ehrenamt des Feldgeschworenen**

#### **Sachverhalt**

Herr Ignaz Heindlmaier war seit 06.09.1991 zum Feldgeschworenen bestellt. In einer telefonischen Rücksprache mit den Angehörigen des Herrn Ignaz Heindlmaier wurde der Antrag gestellt, dass Herr Heindlmaier aus dem Ehrenamt des Feldgeschworenen entlassen wird. Gesundheitliche Gründe sind dafür ausschlaggebend.

#### **Rechtliche Würdigung**

Das Ehrenamt des Feldgeschworenen gilt grundsätzlich auf Lebenszeit. Bei Hinderung an der Ausübung des Ehrenamtes ist aber eine Entlassung auf Antrag möglich. Die Hinderungsgründe sind plausibel.

Die Gemeinde Haiming dankt ihm sehr herzlich dafür, dass er sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung gestellt hat.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat entlässt Herrn Ignaz Heindlmaier wie beantragt aus dem Ehrenamt des Feldgeschworenen.

**Mit 14:0 Stimmen.**

## **TOP 7: Vereidigung von Feldgeschworenen**

### **Sachverhalt**

In der Sitzung der Feldgeschworenen am 08.07.2015 wurden Herr Franz Osl zum Obmann der Feldgeschworenen gewählt, sowie Herr Stefan Forstpointner zum Stellvertreter des Obmanns. Herr Leonhard Eder und Herr Ludwig Fastenmeier wurden zu Feldgeschworenen nachgewählt.

### **Rechtliche Würdigung**

Für Herrn Josef Altmannshofer haben die Feldgeschworenen Herrn Leonhard Eder nachgewählt (Art. 11 Abs. 3 Satz 2 AbmarkungsG). Für Herrn Ignaz Heindlmaier haben die Feldgeschworenen Herrn Ludwig Fastenmeier nachgewählt. Die Gewählten wurden über ihre Wahl informiert. Sie haben innerhalb der gesetzten Frist ihrer Wahl nicht widersprochen, damit gilt die Wahl jeweils als angenommen.

Das Ehrenamt (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 AmarkungsG) des Feldgeschworenen gilt grundsätzlich auf Lebenszeit (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AbmarkungsG).

1. Bgm. Wolfgang Beier nimmt den neuen Feldgeschworenen folgenden Eid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses - so wahr mir Gott helfe.“

1. Bgm. Wolfgang Beier dankt den Herren Eder und Fastenmeier sehr herzlich dafür, dass sie sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung gestellt haben.

## **TOP 8: Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – Beitragspflicht von Garagen**

### **Sachverhalt**

In § 5 Abs. 2 Satz 4 und Satz 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist geregelt, dass Garagen nicht zum Kanalbeitrag herangezogen werden, wenn sie keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung haben bzw. auch tatsächlich keine Schmutzwasserableitung aufweisen. Bei im Hauptgebäude untergebrachten Garagen gilt das gleiche. Die ständige Rechtsprechung sieht die Garagen aber dann als beitragspflichtig an, wenn sie tatsächlich mit dem Hauptgebäude verbunden sind (Türverbindung vom Haus in die Garage). Dies schafft Unklarheiten bei der Beitragsberechnung.

### **Rechtliche Würdigung**

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat klarstellt, dass auch bei einer tatsächlichen Verbindung der Garage mit dem Hauptgebäude ein Herstellungsbeitrag nicht anfällt. Etwas anderes gilt natürlich, wenn diese Garage eine Schmutzwasserableitung aufweist. Dann ist ein nachgewiesener Bedarf zum Anschluss an die Kanalisation gegeben.

### **Diskussion:**

Die Herausnahme aller Garagen (auch wenn sie eine Schmutzwasserableitung haben) ist rechtlich nicht möglich.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt klar, dass eine Garage auch dann nicht zum Kanalherstellungsbeitrag herangezogen wird, wenn sie eine tatsächliche Verbindung mit dem Hauptgebäude aufweist. Die

Beitragspflicht einer Garage beurteilt sich danach, ob ein Bedarf nach Schmutzwasserableitung aufgrund der Art der Nutzung der Garage besteht bzw. diese tatsächlich eine Schmutzwasserableitung hat.

**Mit 14:0 Stimmen.**

<b>TOP 9: Ernennung von Herrn Simon Straubinger zum Datenschutzbeauftragten und Entlassung von Frau Simone Steinfeldner aus dieser Funktion</b>
---

### **Sachverhalt**

Jede Gemeinde muss einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dieser sorgt dafür, dass der Datenschutz in technischer und verwaltungsrechtlicher Hinsicht eingehalten wird und schlägt dazu entsprechende Maßnahmen vor.

### **Rechtliche Würdigung**

Mit der Versetzung von Simone Steinfeldner zur Stadt Burghausen ist sie aus dieser Funktion zu entlassen. Simon Straubinger hat die E-Learning-Einheit „Grundlagen Datenschutz“ erfolgreich abgearbeitet und dazu ein Zertifikat erworben. Er kann gemäß Geschäftsordnung vom Gemeinderat zum Datenschutzbeauftragten ernannt werden.

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten soll thematisch unter anderem durch einen Newsletter erfüllt werden. Die Serverbetreuung, allgemeine EDV-Fragen und der Kontakt zur Ines-AG läuft bereits über Simon Straubinger.

### **Diskussion:**

Die Frage nach der Durchsetzungskraft im verwaltungsrechtlichen Datenschutz gegenüber den Vorgesetzten kann so beantwortet werden, dass im Missbrauchsfall sowieso der 1. Bürgermeister handeln muss.

Bei dieser Größenordnung der Verwaltungseinheit ist der Datenschutz vor allem im technischen Bereich zu beachten. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe der Bewusstseinsbildung, was insbesondere auch durch den Newsletter erfolgen soll. Missbrauchsgefahren bestehen eher in größeren Verwaltungseinheiten.

Die Berufungskompetenz für den Datenschutzbeauftragten ist nach § 2 Nr. 16 der Geschäftsordnung beim Gemeinderat angesiedelt. Die Aufgabe könnte/sollte auf den 1. Bürgermeister übertragen werden, weil er dies besser beurteilen kann. Dazu wäre aber eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Um eine solche Änderung der Geschäftsordnung, wie von GRin Haunreiter gewünscht, zu ermöglichen, müsste der Tagesordnungspunkt vertagt werden, um zunächst über einen zu stellenden Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen. Der Bürgermeister stellt dies zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

Der Beratungspunkt wird vertagt, damit ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung gestellt werden kann.

**Mit 4:10 Stimmen (abgelehnt).**

### **Beschluss:**

Herr Simon Straubinger wird mit Wirkung zum 30.07.2015 zum Datenschutzbeauftragten ernannt. Frau Simone Steinfeldner wird mit Wirkung vom 31.05.2015 aus dieser Funktion entlassen.

**Mit 12:2 Stimmen.**

GRin Haunreiter erklärt zu ihrer Gegenstimme, dass sie die Berufungskompetenz beim 1. Bürgermeister angesiedelt haben möchte.

## **TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Ausbildungsplatzes zum 01.09.2016**

### **Sachverhalt**

Die Gemeinde Haiming hat bisher zwei Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung“ erfolgreich ausgebildet. Nach interner Beratung schlägt die Verwaltung vor, zur mittelfristigen Sicherung des Personalstandes wieder eine/n Auszubildende/n einzustellen. Die Ausbildung dauert drei Jahre und endet zum 31.08.2019.

Im Verwaltungsbereich sind zum 31.08.2019 (dem Ende der Ausbildungszeit) vier Mitarbeiter zwischen 52 und 59 Jahre alt. Der reguläre Eintritt in die Rente erfolgt in den Jahren 2024, 2025, 2027 und 2032. Nicht abschätzbar sind natürlich Verrentungen vor Erreichen der regulären Altersgrenze.

Wichtig ist insbesondere die Abdeckung des Personalbedarfs im Einwohnermeldeamt, da dieses für die Bürger das ganze Jahr erreichbar sein muss. Weil Karina Kaltenmarkner ab September 2016 ihr Referendariat antreten wird und dann bei der Gemeinde nicht mehr tätig sein kann, öffnet sich insbesondere für die Urlaubsvertretung eine Lücke, welche durch eine/n Auszubildende/n gedeckt werden könnte. Zum Ende der Ausbildungszeit stehen dann die Kommunalwahlen an, was das Einwohnermeldeamt vor große Herausforderungen stellt.

### **Rechtliche Würdigung**

Für die Ausbildung ist die Ausbildungsbefugnis erforderlich. Diese Befugnis liegt derzeit bei GL Josef Straubinger. Nach Abschluss des AL II soll auch Frau Angelika Straubinger den AdA-Schein erwerben.

Interessenten können sich bis 31.10.2015 bewerben. Anschließend erfolgt eine Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch den 1. Bürgermeister sowie den Finanzausschuss. Die Vorstellungsgespräche führt der 1. Bürgermeister unter Beiziehung des zweiten Bürgermeisters oder des Geschäftsleiters. Eine Entscheidung über die Vergabe des Ausbildungsplatzes könnte dann in der Oktober-Sitzung fallen.

Die Ausschreibung erfolgt in der Niedergerner vom September 2015 und auf der Homepage.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming schreibt zum 01.09.2016 einen Ausbildungsplatz für den Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung“ aus.

**Mit 14:0 Stimmen**

## **TOP 11: Beschaffung von Pressluftatmern für die FFW Niedergottsau**

### **Sachverhalt**

Die FFW Niedergottsau wies darauf hin, dass neue Pressluftatmer beschafft werden müssen. Das Thema wurde beim Treffen der Feuerwehrkommandanten angesprochen, bei der Planung der Haushaltsmittel dann aber nicht mehr berücksichtigt, weil der Haushalt schon fertig war.

Für die Atemschutzgeräte PA 94 gibt es keine Ersatzteile mehr (Druckminderer). Alle 6 Jahre ist eine Prüfung erforderlich. Die anstehende Jahresprüfung kann nicht mehr durchgeführt werden, weil es keine Ersatzteile mehr gibt. Ein Angebot der Firma BAS für sechs Geräte liegt bei rund 10.800 € (Dräger). Die Firma Auer wäre kompatibel zu Haiming und Piesing, aber es müssten dann auch neue Atemschutzmasken beschafft werden. Ein Umrüstsatz wäre erhältlich, kostet aber nur

200 € weniger als ein Neugerät. Jedenfalls ist keine Gebänderung für die Helme mehr erhältlich. Die Kompatibilität ist für die Feuerwehr nicht so wichtig.

### **Rechtliche Würdigung**

Die Jahresprüfung ist Pflicht. Ohne geprüfte Geräte ist ein Atemschutzeinsatz nicht zulässig. Haushaltsmittel müssen über den Nachtragshaushalt eingeplant werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming beschafft gemäß Angebot der Firma BAS vom 05.03.2015 6 Pressluftatmer der Marke Dräger für die FFW Niedergottsau. Die Mittel werden in den Nachtragshaushalt eingeplant.

**Mit 14:0 Stimmen**

## **TOP 12: Änderung des Wartungsvertrages für die Straßenbeleuchtung**

### **Sachverhalt**

Die Gemeinde Haiming hat mit der Bayernwerk AG einen Wartungsvertrag zur Straßenbeleuchtung abgeschlossen (Turnuspaket). Die Kosten hierfür liegen bei 5.517,66 € pro Jahr. Das Turnuspaket umfasst Inspektion und Wartung, Entstörung an Schalteinheiten und Kabelnetzen, Elektrische Betriebsführung, Wechsel von Leuchtmitteln im Turnus, Reinigung der Gläser und Wannen, Standsicherheitsprüfung, Dokumentation.

Das Komplettpaket 08 kostet 8.080,89 € jährlich und bietet zusätzlich die Übernahme von Drittschäden (Lampe wird von Unbekanntem beschädigt), das Auswechseln defekter Leuchtmittel innerhalb von 10 Arbeitstagen und Rostschutzarbeiten.

Insbesondere Drittschäden und defekte Lampen zwischendurch verursachen nennenswerte Zusatzkosten. So lagen bei angefahrenen Lampen die Kosten bei gut 1.600 € je Schadensfall. Wenn zwischendurch Leuchtmittel ausgebrannt sind, dann liegen die Anfahrtskosten bei gut 150 € zuzüglich Leuchtmittel. Im Jahr kommen wir durchaus auf drei bis fünf Leuchtmitteltauschaktionen.

### **Rechtliche Würdigung**

Je nach Drittschadensfällen rechnet sich das Komplettpaket 08 gegenüber dem Turnuspaket. Die Leuchtmittel werden im Turnus gewechselt, trotzdem fallen zwischendurch Störungen an. Die Rostschutzarbeiten erhalten natürlich den Wert der Straßenbeleuchtungsanlagen langfristig.

Eine komplette Umrüstung auf LED brächte eine Energieeinsparung von bis zu 70 % im Strom (also rund 55.000 kWh Einsparung jährlich). Die Amortisation der Umrüstung liegt aber bei über 10 Jahren (eine genaue Berechnung liegt nicht vor, dürfte aber Kosten von deutlich über 100.000 € entsprechen). Das Bayernwerk rät dazu, vorerst neue Baugebiete mit LED auszustatten und Umrüstungen dort zu machen, wo eine Erneuerung ansteht.

Es ist nach Ansicht der Verwaltung auch nicht auszuschließen, dass ein Förderprogramm über die KfW aufgelegt wird. Auch vor diesem Hintergrund sollte die Umrüstung auf LED noch zurückgestellt werden. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass eine Umrüstung haushaltsmäßig nicht eingeplant ist und die Abwicklung der Großprojekte Turnhalle und Breitbandversorgung erst 2016/2017 ansteht.

### **Diskussion:**

Es stellt sich die Frage, ob die Mehrleistungen im Komplettpaket die Mehrkosten rechtfertigen und ob tatsächlich so viele ungeklärte Schadensfälle vorkommen, dass dies rentierlich ist.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Haiming stellt den Straßenbeleuchtungs-Wartungsvertrag vom Turnuspaket auf das Komplettpaket 08 um.

**Mit 7:7 Stimmen (abgelehnt).**

<b>TOP 13: Anfragen</b>
-------------------------

GRin Sommer: Im BA wurde das Thema Gewerbegebiet behandelt, aber keine Begründung abgegeben, warum der BA so abgestimmt hat (zwei Alternativen)? Der 1. Bürgermeister wurde beauftragt, mit dem Grundstückseigentümer zu reden? Solche Aufträge sollten dem Gemeinderat vorbehalten sein. 1. Bgm. Beier: Das ist eine Grundstücksangelegenheit und wird damit anschließend nichtöffentlich besprochen.

GR von Ow: Der Einbau in den Mühlbach bei Kemerting ist noch nicht beseitigt. 1. Bgm. Beier: Die Angelegenheit liegt beim Landratsamt, das auch für den Vollzug zuständig ist.

GRin Brantl: An der Weiherstraße wird ein neues Haus gebaut. Ist der eingezeichnete Weg vorhanden? 1. Bgm. Beier: Es handelt sich um einen nicht ausgebauten Feldweg, der auch so bestehen bleiben wird.

.....  
**Wolfgang Beier**  
**1. Bürgermeister**

.....  
**Josef Straubinger**  
**Schriftführer**